

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, §§ 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 21. Juli 1970 (GBl.S. 395, S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 93) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und §§ 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) in Verbindung mit §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1), hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2018 die nachstehende

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung vom 17.12.2012, beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofssatzung) nach § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 17.12.2012 wird durch die als Anlage zu dieser Satzung beigelegte Fassung ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis nach § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 17.12.2012 außer Kraft.

Zell am Harmersbach, 11.12.2018



Günter Pfundstein
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Friedhofssatzung – Gebührenverzeichnis, gültig ab 01.01.2019 –

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung a) eines stehenden Grabmals b) eines liegenden/flach geneigten Grabmals/Kissensteins	60,00 € 40,00 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	15,00 €
1.3	Durchführung einer Ersatzvornahme (§ 21 der Friedhofssatzung)	50,00 €
1.4	Sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse (Grabnachweis, ortspolizeiliche Erlaubnis, Leichenpass)	10,00 €
2.	Grabstellengebühren	
2.1	Überlassung eines Reihengrabes	
2.1.1	für Personen unter 10 Jahren (Kindergrab)	300,00 €
2.1.2	für Personen über 10 Jahren	1300,00 €
2.1.3	anonymes Urnengrab	800,00 €
2.1.4	Urnenreihengrab	1000,00 €
2.2	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber)	
2.2.1	Einzelgrab	1600,00 €
2.2.2	Doppelgrab	2500,00 €
2.2.3	Dreifachgrab	3500,00 €
2.2.4	Urnenwahlgrab	1500,00 €
2.2.5	Urnengrabkammer (einschließlich Bestattungskosten nach Ziffer 3)	1.700,00 €
2.2.6	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgräbern; Vorerwerb eines Urnen- bzw. Erdgrabs in den gärtnergepflegten Grabfeldern (keine Ruhezeiten vorhanden)	50 % der Gebühren nach 2.2.1 – 2.2.5
3.	Bestattungsgebühren (Öffnen und Schließen der Grabstätte)	
3.1	Kindergrab (Personen unter 10 Jahren)	200,00 €
3.2	Beisetzung von Tot- oder Fehlgeburten und Ungeborenen	100,00 €
3.3	Erdgrab (Wahl- und Reihengräber)	850,00 €
3.4	Urnengrab (Wahl- und Reihengräber)	140,00 €